

LLZ

LN

Möllner Markt
Wochenblatt
Wochenendaanzeiger

Bekanntmachung der Gemeinde Büchen

Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 20.1 (Ortszentrum) der Gemeinde Büchen für das Gebiet – gelegen zwischen der „Möllner Straße“ und der Eisenbahnlinie Hamburg-Büchen sowie nördlich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der „Holstenstraße“, von dort in nördlicher Richtung bis zu einer Linie etwa auf Höhe der Fußgängerampel in der „Möllner Straße“ zum Bahndamm der Strecke Hamburg-Büchen (siehe Planskizze).

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13. Juli 1994 als Satzungs beschlossenen Bebauungsplan Nr. 20.1 der Gemeinde Büchen für das Gebiet – gelegen zwischen der „Möllner Straße“ und der Eisenbahnlinie Hamburg-Büchen sowie nördlich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der „Holstenstraße“, von dort in nördlicher Richtung bis zu einer Linie etwa auf Höhe der Fußgängerampel in der „Möllner Straße“ zum Bahndamm der Strecke Hamburg-Büchen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12. Juli 1995 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Amtplatz, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

21514 Büchen, den 11. Juli 1995

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Mund

L. S.

TEIL A

PLANZEICHNUNG M 1:1000

B-PLAN NR. 20.1

Ortszentrum Büchen

amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

